

Sanders / Dauner-Lieb / Kempny
Möslein / Neitzel / Teichmann

Gesetz

zur Einführung einer
Gesellschaft mit
gebundenem
Vermögen

Akademischer Entwurf



Mohr Siebeck

Gesetz zur Einführung einer Gesellschaft
mit gebundenem Vermögen

Akademischer Entwurf



Anne Sanders, Noah Neitzel, Barbara Dauner-Lieb,
Simon Kempny, Florian Möslein, Christoph Teichmann

Gesetz
zur Einführung einer Gesellschaft
mit gebundenem Vermögen

Akademischer Entwurf
mit Nebengesetzen und Erläuterungen

Mohr Siebeck

ISBN 978-3-16-164076-6 / eISBN 978-3-16-164077-3
DOI 10.1628/978-3-16-164077-3

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2024. www.mohrsiebeck.com

© *Gesetzesentwurf*: Anne Sanders, Noah Neitzel, Barbara Dauner-Lieb, Simon Kempny, Florian Möslein, Christoph Teichmann.

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Nicht-kommerziell – Keine Bearbeitung 4.0 International“ (CC BY-NC-ND 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/>.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung des Urhebers unzulässig und strafbar.

Das Buch wurde von epline in Bodelshausen aus der Minion und Myriad gesetzt.

Printed in Germany.

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis	VII
Abbildungsverzeichnis	XXXI
Tabellenverzeichnis	XXXIII
Erläuterung der Struktur des Entwurfs	XXXV
Vorbemerkung	XXXVII
I. Einführung in das Konzept der Gesellschaft mit gebundenem Vermögen	1
II. Eckpunkte des vorliegenden Entwurfs	65
III. Gesetz betreffend die Gesellschaften mit gebundenem Vermögen [mit Änderungen des HGB und FamFG]	81
IV. Änderungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG) .	133
V. Änderungen des Mitbestimmungsrechts	167
VI. Ergänzung im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V).....	169
VII. Änderungen der Steuergesetze	171
VIII. Leitsätze zur steuerlichen Behandlung der GmgV	173
IX. Begründung zum Entwurf einer Gesellschaft mit gebundenem Vermögen	185
X. Begründung zu Änderungen des Umwandlungsrechts	379

VI Inhaltsübersicht

XI. Begründung zu Änderungen des Mitbestimmungsrechts	451
XII. Begründung zur Ergänzung im Fünften Buch Sozialgesetzbuch	453
Anhang	455

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsübersicht	V
Abbildungsverzeichnis	XXXI
Tabellenverzeichnis	XXXIII
Erläuterung der Struktur des Entwurfs	XXXV
Vorbemerkung	XXXVII

I. Einführung in das Konzept der Gesellschaft mit gebundenem Vermögen	1
1. Grundprinzipien	1
2. Das Konzept im Einzelnen	3
a) „Verantwortungseigentum“ und „treuhänderisches Unternehmertum“	3
b) Vermögensbindung	4
c) Zweck und Purpose	6
d) Ziele der Vermögensbindung	8
aa) Langfristig orientierte Unternehmensführung	8
bb) Nachfolge	9
cc) Abgrenzung zum Fideikommiss	10
dd) Vertrauen in die langfristige Orientierung	11
e) Unternehmerische Motivation und Gewinnerorientierung ...	12
f) Dauerhafte Vermögensbindung und Neustart	17
g) Finanzierung	19
aa) Konzeptioneller Rahmen der Finanzierung	19
bb) Mögliche Finanzierungsinstrumente	23
cc) Ökonomische Rahmenbedingungen	24
dd) Bestehende Finanzierungspraxis	25
3. Potenziale der GmgV	31
a) Nachfolge	31
b) Langfristig orientierte Start-ups	33

VIII Inhaltsverzeichnis

c) Datentreuhänder	33
d) Gesundheitssektor	34
e) Langfristige Unternehmensführung und Nachhaltigkeitsdiskurs	35
4. Die historischen und konzeptionellen Wurzeln der GmgV	36
a) Die Carl-Zeiss-Stiftung und ihre Nachfolger	37
b) <i>GTREU</i> e. V. – Gesellschaft treuhändischer Unternehmen ...	38
c) Gründung des Purpose-Netzwerks	41
d) Initiativen zur Schaffung einer eigenen Rechtsgrundlage....	43
aa) Policy Brief	43
bb) Stiftung Verantwortungseigentum e. V.	45
cc) Veröffentlichung rechtswissenschaftlicher Entwürfe für eine Rechtsformvariante der GmbH	47
5. Rechtsvergleichende Einordnung	48
a) Kapitalgesellschaften	51
aa) Benefit Corporation	51
bb) Community interest company	52
cc) Die schwedische Gesellschaft mit beschränkter Gewinnausschüttung	54
b) Genossenschaften und Vereine	55
c) Regelungsregime/Zertifikate	56
d) Unternehmensverbundene Stiftungen.....	60
e) Vergleich mit Blick auf Gesellschaften mit gebundenem Vermögen	61
6. Bedürfnis für eine neue Rechtsform.....	62
II. Eckpunkte des vorliegenden Entwurfs	65
1. Eigene Rechtsform	65
2. Körperschaft mit Elementen der KG	67
3. Gesellschafter	69
4. Vermögensbindung und Finanzierung	70
5. Zweck und Unternehmensgegenstand.....	71
6. Organisationsverfassung	72

a) Organe mit Anleihen aus GmbH und Genossenschaft (Governance I)	72
b) Absicherung der Vermögensbindung (Governance II)	73
7. Umwandlung und Neuausrichtung	75
8. Liquidation und Insolvenz	76
9. Strafvorschriften und Ordnungswidrigkeiten	77
10. Steuerrecht	78

III. Gesetz betreffend die Gesellschaften mit gebundenem Vermögen [mit Änderungen des HGB und FamFG] 81

Abschnitt 1. Allgemeine Vorschriften und Errichtung der Gesellschaft

§ 1 Wesen der Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (GmgV) ..	81
§ 2 Firma	81
§ 3 Inhalt und Form des Gesellschaftsvertrags	82
§ 4 Anmeldung der Gesellschaft	82
§ 5 Prüfung durch das Gericht	83
§ 6 Inhalt der Eintragung	84
§ 7 Rechtszustand vor der Eintragung	85

Abschnitt 2. Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter – Vermögensbindung

Unterabschnitt 1 – Gesellschafter	85
§ 8 Haftung	85
§ 9 Gesellschafter	86
§ 10 Unübertragbarkeit und Unvererblichkeit	86
§ 11 Beitritt	87
§ 12 Kündigung des Gesellschafters	88
§ 13 Kündigung durch Gläubiger und Insolvenzverwalter	88
§ 14 Ausschluss eines Gesellschafters	89
§ 15 Erstattung	89
Unterabschnitt 2 – Vermögensbindung	90
§ 16 Vermögensbindung	90

X Inhaltsverzeichnis

§ 17 Erstattung verbotener Zahlungen und Schadensersatzpflicht des Geschäftsführers	91
§ 18 Unternehmensverträge und Finanzierung	92
Abschnitt 3. Verfassung der Gesellschaft mit gebundenem Vermögen	92
Unterabschnitt 1 – Geschäftsführer	92
§ 19 Geschäftsführer	92
§ 20 Vertretung der Gesellschaft	94
§ 21 Dokumentationspflicht	95
§ 22 Angaben auf Geschäftsbriefen und im Internet	95
§ 23 Zielgrößen und Fristen zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern	96
§ 24 Geschäftsführungsbefugnis; Beschränkungen der Vertretungsbefugnis	96
§ 25 Widerruf der Bestellung	97
§ 26 Anmeldung der Geschäftsführer	98
§ 27 Buchführung	98
Ergänzungen im HGB	98
§ 264a HGB – Anwendung auf bestimmte offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Gesellschaften mit gebundenem Vermögen	98
§ 335b HGB – Anwendung der Straf- und Bußgeld- sowie der Ordnungsgeldvorschriften auf bestimmte offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Gesellschaften mit gebundenem Vermögen	99
§ 28 Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichts	99
§ 29 Berichterstattung zur Vermögensbindung	100
§ 30 Haftung der Geschäftsführer	102
§ 31 Stellvertreter von Geschäftsführern	103
Unterabschnitt 2 – Gesellschafter	103
§ 32 Rechte der Gesellschafter	103
§ 33 Aufgabenkreis der Gesellschafter	103
§ 34 Beschlussfassung	104
§ 35 Gesellschafterversammlung	104
§ 36 Einberufung der Versammlung	105
§ 37 Rechte einzelner Gesellschafter	105
§ 38 Form der Einberufung	105

§ 39 Änderung des Gesellschaftsvertrags	106
§ 40 Verpflichtung zur Übertragung des ganzen Gesellschaftsvermögens	106
§ 41 Auskunfts- und Einsichtsrecht	107
§ 42 Gesellschafterklage	107
§ 43 Weitere Organe und Aufsichtsrat	108

Abschnitt 4. Absicherung der Vermögensbindung –

Unternehmensaufsichtsverband	109
§ 44 Aufsichtsprüfung	109
§ 45 Pflichtmitgliedschaft im Aufsichtsverband	109
§ 46 Wechsel des Aufsichtsverbands	109
§ 47 Prüfung durch den Verband; ausgeschlossene Personen	110
§ 48 Ruhen des Prüfungsrechts des Verbandes	110
§ 49 Prüfungsverfahren der Aufsichtsprüfung	111
§ 50 Aufsichtsprüfungsbericht	112
§ 51 Einberufungsrecht des Aufsichtsverbandes	112
§ 52 Eingriffsrechte des Aufsichtsverbandes	113
§ 53 Vergütung des Aufsichtsverbandes	113
§ 54 Verantwortlichkeit der Prüfungsorgane	114
§ 55 Zuständigkeit für Verleihung des Prüfungsrechts; entsprechende Anwendung des Genossenschaftsgesetzes	114
§ 56 Staatsaufsicht	114
§ 57 Aufsichtsverband und Aufsichtsbehörde als externe Meldestellen	116
Änderungen des Hinweisgeberschutzgesetzes	116
§ 2 HinSchG Sachlicher Anwendungsbereich	116
§ 4 HinSchG Verhältnis zu sonstigen Bestimmungen	116

Abschnitt 5: Auflösung und Nichtigkeit

§ 58 Auflösungsgründe	117
§ 59 Fortsetzung der aufgelösten Gesellschaft	117
§ 60 Auflösung durch Urteil	118
§ 61 Auflösung wegen Mitgliederlosigkeit	119
§ 62 Auflösung durch Urteil auf Antrag der Aufsichtsbehörde	119
§ 63 Anmeldung und Eintragung der Auflösung	120
§ 64 Liquidatoren	120
§ 65 Anmeldung der Liquidatoren	121
§ 66 Zeichnung der Liquidatoren	121

XII Inhaltsverzeichnis

§ 67 Rechtsverhältnisse im Liquidationsstadium	121
§ 68 Aufgaben der Liquidatoren	122
§ 69 Eröffnungsbilanz	122
§ 70 Voraussetzung der Vermögensverteilung	123
§ 71 Anfallberechtigter; Vermögensverteilung in der Liquidation; Schlussverteilung	123
§ 72 Schluss der Liquidation	124
§ 73 Nichtigkeitsklage	124
§ 74 Wirkung der Nichtigkeit	125
Ergänzungen im FamFG	125
§ 394 Löschung vermögensloser Gesellschaften und Genossenschaften	125
§ 397 Löschung nichtiger Gesellschaften und Genossenschaften ...	126
 Abschnitt 6: Straf- und Bußgeldvorschriften	126
§ 75 Anmeldepflichtige und Zwangsgelder	126
§ 76 Falsche Angaben	127
§ 77 Verletzung der Berichtspflicht	128
§ 78 Verletzung der Geheimhaltungspflicht	128
§ 79 Verletzung der Pflichten bei Abschlussprüfungen	129
§ 80 Bußgeldvorschriften	129
§ 81 Mitteilungen an die Abschlussprüferaufsichtsstelle	130
 Abschnitt 7: Steuerrecht	131
§ 82 Grundsatz	131
§ 83 Aufschub der Abgabewirksamkeit von Umwandlungsaufwand	131
 IV. Änderungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG)	133
Zweites Buch Verschmelzung	133
Erster Teil Allgemeine Vorschriften	133
Erster Abschnitt Möglichkeit der Verschmelzung	133
§ 3 UmwG Verschmelzungsfähige Rechtsträger	133
§ 22 UmwG Gläubigerschutz	134

Zweiter Teil Besondere Vorschriften	135
Erster Abschnitt Verschmelzung unter Beteiligung von Personengesellschaften	135
Erster Unterabschnitt Verschmelzung unter Beteiligung von Gesellschaften bürgerlichen Rechts	135
§ 39c UmwG Beschluss der Gesellschafterversammlung	135
Dritter Unterabschnitt Verschmelzung unter Beteiligung von Partnerschaftsgesellschaften	135
§ 45d UmwG Beschluss der Gesellschafterversammlung	135
Zweiter Abschnitt Verschmelzung unter Beteiligung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung	136
Erster Unterabschnitt Verschmelzung durch Aufnahme	136
§ 50 UmwG Beschluss der Gesellschafterversammlung	136
Dritter Abschnitt Verschmelzung unter Beteiligung von Aktiengesellschaften	136
Erster Unterabschnitt Verschmelzung durch Aufnahme	136
§ 65 UmwG Beschluss der Hauptversammlung	136
Vierter Abschnitt Verschmelzung unter Beteiligung von Kommanditgesellschaften auf Aktien	136
§ 78 UmwG Anzuwendende Vorschriften	136
Fünfter Abschnitt Verschmelzung unter Beteiligung eingetragener Genossenschaften	137
Erster Unterabschnitt Verschmelzung durch Aufnahme	137
§ 84 UmwG Beschluss der Generalversammlung	137
Sechster Abschnitt Verschmelzung unter Beteiligung rechtsfähiger Vereine	137
§ 103 UmwG Beschluss der Mitgliederversammlung	137
Achter Abschnitt Verschmelzung von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	137
Zehnter Abschnitt Verschmelzung unter Beteiligung von Gesellschaften mit gebundenem Vermögen	138
§ 122a UmwG Möglichkeit der Verschmelzung	138

XIV Inhaltsverzeichnis

Erster Unterabschnitt Verschmelzung durch Aufnahme	138
§ 122b [40] UmwG Inhalt des Verschmelzungsvertrags	138
§ 122c UmwG Berichterstattung über die Einhaltung der Vermögensbindung	139
§ 122d UmwG Prüfung der Verschmelzung	139
§ 122e UmwG Verschmelzungsaufsichtsgutachten; Zustimmungspflicht	139
§ 122f [47] UmwG Unterrichtung der Gesellschafter	140
§ 122g [49] UmwG Vorbereitung der Gesellschafterversammlung..	140
§ 122h [50] UmwG Beschluss der Gesellschafterversammlung; Ausschlagung	140
Zweiter Unterabschnitt Verschmelzung durch Neugründung	141
§ 122i [56] Anzuwendende Vorschriften	141
§ 122j [57] Inhalt des Gesellschaftsvertrags	141
§ 122k [59] UmwG Verschmelzungsbeschlüsse	142
Drittes Buch Spaltung	142
Zweiter Teil Besondere Vorschriften	142
§ 125 UmwG Anzuwendende Vorschriften	142
Fünfter Abschnitt Spaltung unter Beteiligung von Gesellschaften mit gebundenem Vermögen	142
§ 149a UmwG Möglichkeit der Spaltung	142
§ 149b UmwG Anmeldung der Abspaltung oder der Ausgliederung	143
Fünftes Buch Formwechsel	143
Erster Teil Allgemeine Vorschriften	143
§ 191 UmwG Einbezogene Rechtsträger	143
Zweiter Teil Besondere Vorschriften	144
Erster Abschnitt Formwechsel von Personengesellschaften	144
Erster Unterabschnitt Formwechsel von Gesellschaften bürgerlichen Rechts und Personenhandelsgesellschaften	144
§ 214 UmwG Möglichkeit des Formwechsels	144
§ 214a UmwG Schutz der Vermögensbindung	144
§ 215 UmwG Formwechselbericht	144
§ 215a UmwG Prüfung des Formwechsels	144
§ 215b UmwG Formwechsellaufsichtsgutachten; Zustimmungspflicht	145

§ 216 UmwG Unterrichtung der Gesellschafter	145
§ 217 UmwG Beschluss der Gesellschafterversammlung	145
§ 218 UmwG Inhalt des Formwechselbeschlusses	146
Zweiter Unterabschnitt Formwechsel von Partnerschaftsgesellschaften	
§ 225a UmwG Möglichkeit des Formwechsels	147
Zweiter Abschnitt Formwechsel von Kapitalgesellschaften	
Erster Unterabschnitt Allgemeine Vorschriften	
§ 226 UmwG Möglichkeit des Formwechsels	147
Fünfter Unterabschnitt Formwechsel in eine Gesellschaft mit gebundenem Vermögen	
§ 257a UmwG [251] Schutz der Vermögensbindung; Vorbereitung und Durchführung der Versammlung der Anteilsinhaber	147
§ 257b UmwG [252] Beschluss der Versammlung der Anteilsinhaber	148
§ 257c UmwG [253 Abs. 1; 234 Nr. 2; 243 Abs. 1 S. 2 UmwG] Inhalt des Formwechsel-Beschlusses	148
§ 257d UmwG [246] Anmeldung des Formwechsels	148
§ 257e UmwG [255] Wirkungen des Formwechsels	149
§ 257f UmwG [257] Gläubigerschutz	149
Dritter Abschnitt Formwechsel eingetragener Genossenschaften ...	
Erster Unterabschnitt Allgemeine Vorschriften	
§ 258 UmwG Möglichkeit des Formwechsels	149
Dritter Unterabschnitt Formwechsel in eine Gesellschaft mit gebundenem Vermögen	
§ 266a [259] UmwG Gutachten des Prüfungsverbandes	150
§ 266b UmwG Schutz der Vermögensbindung; Berichterstattung ..	150
§ 266c [260] UmwG Vorbereitung der Generalversammlung	150
§ 266d [261] UmwG Durchführung der Generalversammlung	151
§ 266e [262] UmwG Beschluss der Generalversammlung	151
§ 266f [263] UmwG Inhalt des Formwechselbeschlusses	151
§ 266g [265] UmwG Anmeldung des Formwechsels	152
§ 266h [266] UmwG Wirkungen des Formwechsels	152
§ 266i [267] Benachrichtigung der Gesellschafter	152
§ 266j [271] Fortdauer der Nachschusspflicht	152

XVI Inhaltsverzeichnis

Vierter Abschnitt Formwechsel rechtsfähiger Vereine	153
Erster Unterabschnitt Allgemeine Vorschriften	153
§ 272 UmwG Möglichkeit des Formwechsels	153
Vierter Unterabschnitt Formwechsel in eine Gesellschaft mit gebundenem Vermögen	153
§ 290a UmwG Schutz der Vermögensbindung; Beteiligung des Aufsichtsverbands	153
§ 290b [283] UmwG Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung	153
§ 290c [284] UmwG Beschluss der Mitgliederversammlung	154
§ 290d UmwG Inhalt des Formwechselbeschlusses	154
§ 290e [286, 278] UmwG Anmeldung des Formwechsels	155
§ 290f [288] UmwG Wirkungen des Formwechsels	155
§ 290g [266i, 267] UmwG Benachrichtigung der Mitglieder	155
Sechstes Buch Grenzüberschreitende Umwandlung	156
Erster Teil Grenzüberschreitende Verschmelzung	156
§ 305 UmwG Grenzüberschreitende Verschmelzung	156
§ 306 UmwG Verschmelzungsfähige Gesellschaften	156
§ 312 UmwG Zustimmung der Anteilshaber	158
§ 313 UmwG Barabfindung	158
Zweiter Teil Grenzüberschreitende Spaltung	160
§ 320 UmwG Grenzüberschreitende Spaltung	160
§ 321 UmwG Spaltungsfähige Gesellschaften	160
§ 326 UmwG Zustimmung der Anteilshaber	161
§ 327 UmwG Barabfindung	162
Dritter Teil Grenzüberschreitender Formwechsel	162
§ 333 UmwG Grenzüberschreitender Formwechsel	162
§ 334 UmwG Formwechselfähige Gesellschaften	163
§ 339 UmwG Zustimmung der Anteilshaber	164
§ 340 UmwG Barabfindung	165
V. Änderungen des Mitbestimmungsrechts	167
Änderung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (MitbestG)	167

§ 1 Erfasste Unternehmen 167

Änderung des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der
Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (DrittelbG) 167

§ 1 Erfasste Unternehmen 167

**VI. Ergänzung im Fünften Buch Sozialgesetzbuch
(SGB V) 169**

§ 95 Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung 169

VII. Änderungen der Steuergesetze 171

Änderung des Einkommensteuergesetzes 171

Änderung des Erbschaftsteuer- und
Schenkungssteuergesetzes 171

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 172

**VIII. Leitsätze zur steuerlichen Behandlung
der GmgV 173**

**IX. Begründung zum Entwurf einer Gesellschaft
mit gebundenem Vermögen 185**

Zu Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften und Errichtung
der Gesellschaft 185

Zu § 1 Wesen der Gesellschaft mit gebundenem Vermögen.. 185

Zu Absatz 1 – Leitbild der Gesellschaft 185

Zu Satz 1 – Leitbild des aktiven Gesellschafters 185

1. Inhalt 185

2. Unternehmerische Motivation und Gewinnorientierung 187

Zu Satz 1 und 2 – Vermögensbindung 192

1. Begriff der Vermögensbindung 192

 a) Inhalt der Vermögensbindung 192

 b) Zwecke der Vermögensbindung – Prägung der Anreize 193

XVIII Inhaltsverzeichnis

c) Zwecke der Vermögensbindung – Erleichterung der Unternehmensnachfolge	194
2. Kritik am Begriff der Vermögensbindung	195
3. Verfassungsrechtliche Bedenken	196
Zu Satz 2 – Langfristige Wertschöpfung unter Berücksichtigung der Belange der Interessenträger	200
1. „Shareholder Primacy“	201
2. „Stakeholder-Value“-Orientierung	202
3. „Corporate Purpose“	203
4. Zusammenhang zwischen Vermögensbindung, Stakeholder-Value-Orientierung und Corporate-Purpose	204
5. Keine Rechtspflicht zur Berücksichtigung der Interessenträger	206
Zu Absatz 2 – Gesellschafter und Zweck	210
Zu Satz 1 – Anzahl Gesellschafter	210
Zu Satz 1 und 2 – Zweck der Gesellschaft	210
1. Begriff des unternehmerischen Zwecks	211
2. Vermögensverwaltung	212
3. Gemeinwohlorientierte und gemeinnützige Zwecke	212
4. Kein genossenschaftlicher Förderzweck der GmgV	213
Zu Satz 2 – Holding-Strukturen sind zulässig	216
Zu Absatz 3 – Handelsgesellschaft	217
Zu § 2 Firma	217
Zu § 3 Inhalt und Form des Gesellschaftsvertrags	218
Vereinfachte Gründung	221
Zu §§ 4, 5 Anmeldung der Gesellschaft und Prüfung durch das Gericht	221
Zu § 6 Inhalt der Eintragung	223
Zu § 7 Rechtszustand vor Eintragung	224
Zu Abschnitt 2: Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und ihrer Gesellschafter – Vermögensbindung	227
Zu Unterabschnitt 1: Gesellschafter	227
Vorbemerkungen	227
1. Allgemeine Überlegungen	227
2. Möglichkeiten einer Konzeption nach Genossenschaftsrecht	228
3. Kommanditistenmodell	230

Zu den einzelnen Vorschriften	233
Zu § 8 Haftung	233
Zu § 9 Gesellschafter	235
Zu Absatz 1 – Kreis der Gesellschafter	235
1. Beschränkung des Kreises potenzieller Gesellschafter	235
2. Ausschluss potenzieller Gesellschafter verfassungsrechtlich unbedenklich	239
3. Beteiligung von Gesellschaftern, die § 9 Abs. 1 S. 1 und 2 nicht entsprechen	240
Zu Absatz 2 – Pflichten der Gesellschafter	241
Zu § 10 Unübertragbarkeit und Unvererblichkeit	242
Zu Absatz 1 – Unübertragbarkeit und Unvererblichkeit	242
1. Grundlagen	242
2. Erb- und Familienrecht	243
Zu Absatz 2 und 3 – Notgesellschafter	245
Zu § 11 Beitritt	248
Zu Absatz 1 Satz 1 – Beitrittserklärung	248
Zu Absatz 1 Satz 3 – Erwerb der Mitgliedschaft bei Gründung	249
Zu Absatz 2 – Inhalt der Erklärung – Hinweis auf finanzielle Verpflichtungen	249
Zu Absatz 3 – Zulassung neuer Gesellschafter	250
Zu Absatz 4 – Handelsregister	250
Zu § 12 Kündigung des Gesellschafters	250
Zu Absatz 1 – ordentliche Kündigung des Gesellschafters	250
Zu Absatz 2 – außerordentliche Kündigung des Gesellschafters	251
Zu § 13 Kündigung durch Gläubiger und Insolvenzverwalter	252
Zu Absatz 1 – Kündigung durch Gläubiger	252
Zu Absatz 2 – Kündigung durch Insolvenzverwalter	252
Zu § 14 Ausschluss eines Gesellschafters	253
Zu § 15 Erstattung	256
Zu Absatz 1 Satz 1 – Erstattung der Einlage	256
Zu Absatz 1 Satz 2 – Verzicht	258
Zu Absatz 2 – Sacheinlage	258

XX Inhaltsverzeichnis

Zu Absatz 3 – Erstattungs Voraussetzungen	259
Zu Absatz 4 – Nachhaftung	260
Zu Absatz 5 – Haftungsfreistellung	260
Zu Unterabschnitt 2: Vermögensbindung	260
Vorbemerkungen	260
Zu den einzelnen Vorschriften	262
Zu § 16 Vermögensbindung	262
Zu Absatz 1 – Gewinnausschüttung	262
Zu Absatz 2 – Keine Auszahlung an die Gesellschafter	264
1. Allgemeines	264
2. Verdeckte Gewinnausschüttung	265
a) Allgemeine Überlegungen	265
b) Orientierung an § 30 Abs. 1 GmbHG	267
c) Vollwertiger Gegenleistungsanspruch, Vergütung und die sog. „Gründerkompensation“	267
d) Darlehen, Cash-Pooling und Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge	271
Zu § 17 Erstattung verbotener Zahlungen und Schadensersatzpflicht des Geschäftsführers	271
1. Erstattung verbotener Zahlungen	271
2. Fälle im Einzelnen	272
a) Fall 1: Überhöhte Vergütung	273
b) Fall 2: Veräußerung von Unternehmensvermögen	273
c) Fall 3: Zuwendungen an persönlich nahestehende Dritte ...	274
d) Fall 4a: Zuwendungen an Schwestergesellschaft	275
e) Fall 4b: GmgV übernimmt die Verluste einer anderen Gesellschaft	276
Zu § 18 Unternehmensverträge und Finanzierung	276
Vorbemerkungen	276
Zu Absatz 1 – Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge ...	277
Zu Absatz 2 – Gewinnbezugsrechte Dritter	278
1. Zulässiger Personenkreis	278
2. Angemessenheit und Marktüblichkeit	280
3. Gesellschafterbeschluss	282
4. Offenlegung	282
Zu Absatz 3 – Regelung zu Geschäftsführern	284

Zu Abschnitt 3: Die Verfassung der Gesellschaft mit gebundenem Vermögen	285
Vorbemerkungen	285
Zu Unterabschnitt 1: Geschäftsführer	286
Zu § 19 Geschäftsführer	286
Zu § 20 Vertretung der Gesellschaft	288
Zu § 21 Dokumentationspflicht	288
Zu § 22 Angaben auf Geschäftsbriefen und im Internet.....	289
Zu § 23 Zielgrößen und Fristen zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern	290
Zu § 24 Geschäftsführungsbefugnis; Beschränkungen der Vertretungsbefugnis	290
Zu § 25 Widerruf der Bestellung.....	291
Zu § 26 Anmeldung der Geschäftsführer	291
Zu § 27 Buchführung.....	291
Zu § 264a HGB.....	291
Zu § 335b HGB.....	292
Zu § 28 Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichts.	292
Zu § 29 Berichterstattung zur Vermögensbindung	293
1. Allgemeine Überlegungen zur Absicherung der Vermögensbindung	293
2. Mögliche Lösungen	294
a) Verbindlicher Aufsichtsrat?	294
b) Lösungen aus anderen Rechtsordnungen und -bereichen ...	297
c) Die früheren Entwürfe zur GmbH-gebV	298
3. Lösungsvorschlag: Berichtspflicht mit externer Prüfung und Durchsetzung	299
a) Der Bericht über die Vermögensbindung	300
b) Prüfung des Berichts durch den Wirtschaftsprüfer	301
c) Genügt die Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer?	302
Zu § 30 Haftung der Geschäftsführer	303
Zu § 31 Stellvertreter von Geschäftsführern	306
Zu Unterabschnitt 2: Gesellschafter	306
Zu § 32 Rechte der Gesellschafter	306
Zu § 33 Aufgabenkreis der Gesellschafter	307
Zu § 34 Beschlussfassung	307
Zu § 35 Gesellschafterversammlung	309

XXII Inhaltsverzeichnis

Zu § 36 Einberufung der Versammlung	311
Zu § 37 Rechte einzelner Gesellschafter	311
Zu § 38 Form der Einberufung	312
Zu § 39 Satzungsänderung	312
Zu § 40 Verpflichtung zur Übertragung des ganzen Gesellschaftsvermögens	312
Zu § 41 Auskunfts- und Einsichtsrecht	313
Zu § 42 Gesellschafterklage und Aufwendungsersatz	314
Zu § 43 Aufsichtsrat	314
Zu Abschnitt 4: Absicherung der Vermögensbindung – Aufsichtsverband	316
Vorbemerkungen	316
1. Herausforderungen der Governance in der GmgV	316
2. Der dritte Entwurf: Mitgliedschaft im Aufsichtsverband	316
a) Allgemeine Überlegungen zum Aufsichtsverband und Prüfungssystem	316
b) Eine kostengünstige und effektive Struktur	317
d) Unterschiede und Gemeinsamkeiten mit dem genossenschaftlichen Prüfungswesen	321
e) Bestandteile der Aufsichtsprüfung	325
Zu den einzelnen Vorschriften	327
Zu § 44 Aufsichtsprüfung	327
Zu § 45 Pflichtmitgliedschaft	328
Zu § 46 Wechsel des Aufsichtsverbandes	328
Zu § 47 Prüfung durch den Verband; ausgeschlossene Personen	328
Zu Absatz 1 – Pflichtprüfung durch den Verband	328
Zu Absatz 2 und 3 – Ausgeschlossene Personen	329
Zu Absatz 4 – Beauftragung externer Prüfer	331
Zu § 48 Ruhen des Prüfungsrechts	331
Zu § 49 Prüfungsverfahren der Aufsichtsprüfung	331
Zu Absatz 1 – Kooperationspflicht des Erstprüfers	332
Zu Absatz 2 – Einsichtsrechte bei Aufsichtsprüfung	332
Zu Absatz 3 – Pflicht zur Information	332
Zu Absatz 4 – Vorabberichterstattung in gemeinsamer Sitzung	333

Zu § 50 Aufsichtsprüfungsbericht	333
Zu § 51 Einberufungsrecht des Aufsichtsverbands	334
Zu § 52 Eingriffsrechte des Aufsichtsverbands	334
Zu § 53 Vergütung des Aufsichtsverbands	336
Zu § 54 Verantwortlichkeit der Prüfungsorgane	336
Zu § 55 Zuständigkeit für Verleihung des Prüfungsrechts; entsprechende Anwendung des Genossenschaftsgesetzes ...	337
Absatz 1 Zuständigkeit für Verleihung des Prüfungsrechts	337
Absatz 2 entsprechende Anwendung des Genossenschaftsgesetzes .	337
Zu § 63a GenG	338
Zu § 63b GenG	338
Zu § 63c GenG	338
Zu § 63d Satz 1 GenG	338
Zu § 64a GenG	339
Zu § 64b GenG	339
Zu § 64c GenG	339
Zu § 56 Staatsaufsicht	340
Zu § 57 Aufsichtsverband und Aufsichtsbehörde als externe Meldestelle	340
1. Allgemeines zum Schutz der Vermögensbindung durch Hinweisgeber	340
a) Der Aufsichtsverband und die Aufsichtsbehörde als externe Meldestellen	343
b) Verfahren bei Meldungen und Anpassungsbedarf	344
c) Schutzzumfang für Hinweisgeber	344
2. Begründung zur konkreten Vorschrift	346
a) Zu § 2 HinSchG	347
b) Zu § 4 HinSchG	348
Zu Abschnitt 5: Auflösung und Nichtigkeit	348
Zu § 58 Auflösungsgründe	349
Zu § 59 Fortsetzung der aufgelösten Gesellschaft	352
Zu § 60 Auflösung durch Urteil	352
Zu § 61 Auflösung wegen Mitgliedelosigkeit	353
Zu § 62 Auflösung durch Urteil auf Antrag der Aufsichtsbehörde	356
Zu § 63 Anmeldung und Eintragung der Auflösung	357
Zu § 64 Liquidatoren	358

Zu § 65 Anmeldung der Liquidatoren	358
Zu § 66 Zeichnung der Liquidatoren	358
Zu § 67 Rechtsverhältnisse im Liquidationsstadium	358
Zu § 68 Aufgaben der Liquidatoren	358
Zu § 69 Eröffnungsbilanz	359
Zu § 70 Voraussetzung der Vermögensverteilung	360
Zu § 71 Anfallberechtigter; Vermögensverteilung in der Liquidation	360
Zu Absatz 1 – Anfallberechtigter	360
Zu Absatz 2 – Vermögensverteilung in der Liquidation	361
Zu Absatz 3 – Schlussverteilung	361
1. Allgemeines zum Insolvenzrecht	361
2. Zur konkreten Vorschrift	364
Zu § 72 Schluss der Liquidation	364
Zu § 73 Nichtigkeitsklage	364
Zu § 74 Wirkung der Nichtigkeit	365
Zu Abschnitt 6: Straf- und Bußgeldvorschriften	365
Vorbemerkungen	365
Zu den einzelnen Vorschriften	366
Zu § 75 Anmeldepflichtige und Zwangsgelder	366
Zu § 76 Falsche Angaben	367
Zu Absatz 1 – Strafbarkeiten	369
Zu Absatz 2 – weitere Fälle	370
Zu § 77 Verletzung der Berichtspflicht	372
Zu § 78 Verletzung der Geheimhaltungspflicht	372
Vorbemerkungen zu §§ 79–81	374
Zu § 79 Verletzung der Pflichten bei Abschlussprüfungen ...	375
Zu § 80 Bußgeldvorschriften	375
Zu § 81 Mitteilungen an die Abschlussprüferaufsichtsstelle..	376
Zu Abschnitt 7: Steuerrecht	376
Zu § 82 Grundsatz	377
Zu § 83 Aufschub der Abgabewirksamkeit von Umwandlungsaufwand	378

X. Begründung zu Änderungen des Umwandlungsrechts	379
Vorbemerkungen	379
1. Struktur des Umwandlungsgesetzes	380
2. Besonderheiten der GmgV in der Umwandlung	381
a) Schutz der Vermögensbindung	381
b) Schutz von Autonomie und Vermögenspositionen	383
Zu den einzelnen Vorschriften	384
Zum Zweiten Buch Verschmelzung	384
Zum Ersten Teil Allgemeine Vorschriften	384
Zum Ersten Abschnitt Möglichkeit der Verschmelzung	384
Zu § 3 UmwG Verschmelzungsfähige Rechtsträger	384
Zu § 22 UmwG Gläubigerschutz	385
Zum Zweiten Teil Besondere Vorschriften	385
Zum Ersten Abschnitt Verschmelzung unter Beteiligung von Personengesellschaften	385
Zum Ersten Unterabschnitt Verschmelzung unter Beteiligung von Gesellschaften bürgerlichen Rechts	385
Zu § 39c UmwG Beschluss der Gesellschafterversammlung .	385
Zum Dritten Unterabschnitt Verschmelzung unter Beteiligung von Partnerschaftsgesellschaften	386
Zu § 45d UmwG Beschluss der Gesellschafterversammlung .	386
Zum Zweiten Abschnitt Verschmelzung unter Beteiligung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung	386
Zum Ersten Unterabschnitt Verschmelzung durch Aufnahme	386
Zu § 50 UmwG Beschluss der Gesellschafterversammlung ..	386
Zum Dritten Abschnitt Verschmelzung unter Beteiligung von Aktiengesellschaften	387
Zum Ersten Unterabschnitt Verschmelzung durch Aufnahme	387
Zu § 65 UmwG Beschluss der Hauptversammlung	387
Zum Vierten Abschnitt Verschmelzung unter Beteiligung von Kommanditgesellschaften auf Aktien	387
Zu § 78 UmwG Anzuwendende Vorschriften	387

Zum Fünften Abschnitt Verschmelzung unter Beteiligung eingetragener Genossenschaften	388
Zum Ersten Unterabschnitt Verschmelzung durch Aufnahme	388
Zu § 84 UmwG Beschluss der Generalversammlung	388
Zum Sechsten Abschnitt Verschmelzung unter Beteiligung rechtsfähiger Vereine	388
Zu § 103 UmwG Beschluss der Mitgliederversammlung	388
Zum Siebenten Abschnitt Verschmelzung genossenschaftlicher Prüfungsverbände	388
Zum Achten Abschnitt Verschmelzung von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	389
Zum Zehnten Abschnitt Verschmelzung unter Beteiligung von Gesellschaften mit gebundenem Vermögen	389
Zum Ersten Unterabschnitt Verschmelzung durch Aufnahme	390
Zu § 122a UmwG Möglichkeit der Verschmelzung	390
Zu Absatz 1 Nummer 1 – Übertragender Rechtsträger	390
Zu Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 – Übernehmender Rechtsträger und Neugründung	391
Zu Absatz 2 – Voraussetzungen für Gesellschafter	393
Zu § 122b UmwG Inhalt des Verschmelzungsvertrags	393
Zu Absatz 1 – Festlegung von Einlage und Haftsumme	393
Zu Absatz 2 – Sicherung der Vermögensbindung in der Verschmelzung	394
Vorbemerkungen zu §§ 122c–e UmwG Berichterstattung und Prüfung	400
Zu § 122c UmwG Berichterstattung über die Einhaltung der Vermögensbindung	404
Zu § 122d UmwG Prüfung der Verschmelzung	406
Zu § 122e UmwG Verschmelzungsaufsichtsgutachten; Zustimmungspflicht	407
Zu Absatz 1 – Verschmelzungsaufsichtsgutachten	407
Zu Absatz 2 – Zustimmungspflicht	409
Zu § 122f UmwG Unterrichtung der Gesellschafter	409

Zu § 122g UmwG Vorbereitung der Gesellschafterversammlung	409
Zu § 122h UmwG	410
Zu Absatz 1 und 2 – Beschluss der Gesellschafterversammlung	410
Zu Absatz 3 – Ausschlagung	410
Zu § 122i UmwG	412
Zu Absatz 1 – Anzuwendende Vorschriften	412
Zu Absatz 2 – Anzuwendende Vorschriften bei anderen Rechtsträgern	412
Zu § 122j UmwG Inhalt des Gesellschaftsvertrags	413
1. Was spräche für die Vorschrift?	414
2. Was spräche gegen die Vorschrift?	414
Zu § 122k UmwG Verschmelzungsbeschlüsse	415
Zum Dritten Buch (Spaltung)	416
Zu § 125 UmwG Anzuwendende Vorschriften	416
Zu § 149a UmwG Möglichkeit der Spaltung	416
Zu Absatz 1 – Aufspaltung und Abspaltung	417
1. Aufspaltung	417
Zu Absatz 1 Nummer 1 UmwG Aufspaltung zur Aufnahme (§ 123 Abs. 1 Nr. 1 UmwG)	417
Zu Absatz 1 Nummer 2 UmwG Aufspaltung zur Neugründung (§ 123 Abs. 1 Nr. 2 UmwG)	419
2. Abspaltung	420
Zu Absatz 2 – Ausgliederung	421
Zum Fünften Buch (Formwechsel)	425
Zum Ersten Teil Allgemeine Vorschriften	425
Zu § 191 UmwG Einbezogene Rechtsträger	425
Zum Zweiten Teil Besondere Vorschriften	426
Zum Ersten Abschnitt Formwechsel von Personengesellschaften	426
Zum Ersten Unterabschnitt Formwechsel von Gesellschaften bürgerlichen Rechts und Personenhandelsgesellschaften	426
Zu § 214 UmwG Möglichkeit des Formwechsels	426
Zu § 214a UmwG Schutz der Vermögensbindung	426

Zu § 215 UmwG Formwechselbericht	426
Zu § 215a UmwG Prüfung des Formwechsels	427
Zu § 215b UmwG Formwechsellaufsichtsgutachten; Zustimmungspflicht	427
Zu § 216 UmwG Unterrichtung der Gesellschafter	427
Zu § 217 UmwG Beschluss der Gesellschafterversammlung .	428
Zu § 218 UmwG Inhalt des Formwechselbeschlusses	428
Zum Zweiten Unterabschnitt Formwechsel von Partnerschaftsgesellschaften	428
Zu § 225a UmwG Möglichkeit des Formwechsels	428
Zum Zweiten Abschnitt Formwechsel von Kapitalgesellschaften	429
Zum Ersten Unterabschnitt Allgemeine Vorschriften	429
Zu § 226 UmwG Möglichkeit des Formwechsels	429
Zum Fünften Unterabschnitt Formwechsel in eine Gesellschaft mit gebundenem Vermögen	429
Zu § 257a UmwG Schutz der Vermögensbindung; Vorbereitung und Durchführung der Versammlung der Anteilsinhaber	429
Zu Absatz 1 – Schutz der Vermögensbindung	429
Zu Absatz 2 – Vorbereitung und Durchführung der Versammlung der Anteilsinhaber	429
Zu § 257b UmwG Beschluss der Versammlung der Anteilsinhaber	430
Zu § 257c UmwG Inhalt des Formwechselbeschlusses	430
Zu § 257d UmwG Anmeldung des Formwechsels	430
Zu § 257e UmwG Wirkungen des Formwechsels	431
Zu § 257f UmwG Gläubigerschutz	431
Zum Dritten Abschnitt Formwechsel eingetragener Genossenschaften	431
Zum Ersten Unterabschnitt Allgemeine Vorschriften	431
Zu § 258 UmwG Möglichkeit des Formwechsels	431
Zum Dritten Unterabschnitt Formwechsel in eine Gesellschaft mit gebundenem Vermögen	431
Zu § 266a UmwG Gutachten des Prüfungsverbands	431

Zu § 266b UmwG Schutz der Vermögensbindung; Berichterstattung	433
Zu § 266c UmwG Vorbereitung der Generalversammlung ..	433
Zu § 266d UmwG Durchführung der Generalversammlung.	433
Zu § 266e UmwG Beschluss der Generalversammlung	433
Zu § 266f UmwG Inhalt des Formwechselbeschlusses	434
Zu § 266g UmwG Anmeldung des Formwechsels	434
Zu § 266h UmwG Wirkung des Formwechsels	434
Zu § 266i UmwG Benachrichtigung der Gesellschafter	435
Zu § 266j UmwG Fortdauer der Nachschusspflicht	435
Zum Vierten Abschnitt Formwechsel rechtsfähiger Vereine .	435
Zum Ersten Unterabschnitt Allgemeine Vorschriften	435
Zu § 272 UmwG Möglichkeit des Formwechsels	435
Zum Vierten Unterabschnitt Formwechsel in eine Gesellschaft mit gebundenem Vermögen	435
Zu § 290a UmwG Schutz der Vermögensbindung; Beteiligung des Aufsichtsverbands	435
Zu § 290b UmwG Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung	436
Zu § 290c UmwG Beschluss der Mitgliederversammlung ...	436
Zu § 290d UmwG Inhalt des Formwechselbeschlusses	436
Zu § 290e UmwG Anmeldung des Formwechsels	436
Zu § 290f UmwG Wirkungen des Formwechsels	436
Zu § 290g UmwG Benachrichtigung der Mitglieder	436
Zum Sechsten Buch (Grenzüberschreitende Umwandlung).	437
Vorbemerkungen	437
Zu den einzelnen Vorschriften	446
Zum Ersten Teil Grenzüberschreitende Verschmelzung	446
Zu § 305 UmwG Grenzüberschreitende Verschmelzung	446
Zu § 306 UmwG Verschmelzungsfähige Gesellschaften	446
Zu § 312 UmwG Zustimmung der Anteilsinhaber	446
Zu § 313 UmwG Barabfindung	447
Zum Zweiten Teil Grenzüberschreitende Spaltung	447
Zu § 320 UmwG Grenzüberschreitende Spaltung	447
Zu § 321 UmwG Spaltungsfähige Gesellschaften	447
Zu § 326 UmwG Zustimmung der Anteilsinhaber	447
Zu § 327 UmwG Barabfindung	448

Zum Dritten Teil Grenzüberschreitender Formwechsel	448
Zu § 333 UmwG Grenzüberschreitender Formwechsel	448
Zu § 334 UmwG Formwechselfähige Gesellschaften	449
Zu § 339 UmwG Zustimmung der Anteilshaber	450
Zu § 340 UmwG Barabfindung	450

**XI. Begründung zu Änderungen des
Mitbestimmungsrechts** 451

Änderung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (MitbestG)	451
Zu § 1 Erfasste Unternehmen	451
Änderung des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (DrittelbG)	451
Zu § 1 Erfasste Unternehmen	451

**XII. Begründung zur Ergänzung im Fünften Buch
Sozialgesetzbuch** 453

Vorbemerkungen zur GmgV als Rechtsträgerin für MVZs ..	453
Zu § 95 Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ...	454

Anhang 455

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Bestandteile der Aufsichtsprüfung, Quelle: eigene Grafik	326
Abb. 2: Verfahren bei Meldungen von Hinweisgebern, Quelle: eigene Grafik	345
Abb. 3: Ablauf einer Umwandlung unter Beteiligung einer GmgV	382
Abb. 4: Verschmelzung zweier GmgV zur Aufnahme	390
Abb. 5: Verschmelzung zweier GmgV zur Neugründung	390
Abb. 6: Gemischte Verschmelzung zur Aufnahme	392
Abb. 7: Verschmelzung anderer Rechtsträger zur Neugründung	392
Abb. 8: Verschmelzung anderer Rechtsträger und GmgV zur Neugründung	392
Abb. 9: Verschmelzung zur Neugründung mit zwei GmgVs (zulässige Gestaltung)	396
Abb. 10: Verschmelzung zur Neugründung mit zwei GmgVs (unzulässige Gestaltung)	396
Abb. 11: Verschmelzung zur Neugründung mit GmgV und anderem Rechtsträger (zulässige Gestaltung)	397
Abb. 12: Verschmelzung zur Neugründung mit GmgV und anderem Rechtsträger (unzulässige Gestaltung)	397
Abb. 13: Verschmelzung zur Neugründung mit GmgV und anderem Rechtsträger mit einem Gesellschafter/Anteilseigner (zulässige Gestaltung)...	398
Abb. 14: Verschmelzung zur Neugründung mit GmgV und anderem Rechtsträger mit einem Gesellschafter/ Anteilseigner (unzulässige Gestaltung)	398
Abb. 15: Verschmelzung zur Aufnahme mit GmgV und GmgV (zulässige Gestaltung)	399
Abb. 16: Verschmelzung zur Aufnahme mit GmgV und GmgV (unzulässige Gestaltung)	399
Abb. 17: Verschmelzung zur Aufnahme mit GmgV und anderem Rechtsträger (zulässige Gestaltung)	400
Abb. 18: Verschmelzung zur Aufnahme mit GmgV und anderem Rechtsträger (unzulässige Gestaltung)	400

XXXII Abbildungsverzeichnis

Abb. 19: Ablauf der Berichterstattung über die Verschmelzung	404
Abb. 20: Verschmelzung nach § 8 Abs. 3 S. 3 Nr. 1 lit. b UmwG (zulässige Gestaltung)	405
Abb. 21: Verschmelzung nach § 8 Abs. 3 S. 3 Nr. 1 lit. b UmwG (unzulässige Gestaltung)	406
Abb. 22: Aufspaltung zur Aufnahme	417
Abb. 23: Beispiel für eine zulässige Spaltung zur Aufnahme ...	418
Abb. 24: Beispiel für eine unzulässige Spaltung zur Aufnahme	419
Abb. 25: Aufspaltung zur Neugründung	419
Abb. 26: Abspaltung zur Aufnahme §§ 123 Abs. 2 Nr. 1, 149a Abs. 1 Nr. 1 UmwG	421
Abb. 27: Abspaltung zur Neugründung §§ 123 Abs. 2 Nr. 2, 149a Abs. 1 Nr. 2 UmwG	421
Abb. 28: Ausgliederung zur Aufnahme §§ 123 Abs. 3 Nr. 1, 149a Abs. 2 UmwG	424
Abb. 29: Ausgliederung zur Neugründung §§ 123 Abs. 3 Nr. 2, 149a Abs. 2 UmwG	424
Abb. 30: Aufsichtsverband Kostenkalkulation	457

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Vergleich GmgV und Genossenschaft	215
Tab. 2:	Governance-Kosten im Vergleich	319
Tab. 3:	Übersicht zu Auflösungsgründen	348
Tab. 4:	Vergleich von allgemeiner und rechtsform- spezifischer Berichterstattung zur Verschmelzung	408
Tab. 5:	Gegenüberstellung von Mehrheitserfordernissen bei Verschmelzungen	410
Tab. 6:	Übersicht zur Berichterstattung beim Formwechsel einer Genossenschaft in eine GmgV	432

Erläuterung der Struktur des Entwurfs

Eingangs werden das hinter dem Gesetzesentwurf stehende Konzept einschließlich der charakteristischen Vermögensbindung, die Unternehmensfinanzierung und seine Entwicklung mit rechtsvergleichenden Bezügen vorgestellt (I.). Wer mit dem Konzept des treuhänderischen Unternehmertums noch nicht vertraut ist, kann sich hier einlesen. Dann wird dem Leser eine kurze Zusammenfassung der Eckpunkte des Gesetzesentwurfs zur Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (GmgV) gegeben (II.). Daran schließt sich der Text des Entwurfs des gesellschaftsrechtlichen Stammgesetzes (auch als GmgVGE bezeichnet) und der übrigen Gesetzesänderungsvorschläge an (III.–VII.). Sodann werden die Gesetzgebungsvorschläge begründet (IX.–XI.).

Zum besseren Verständnis folgende Erläuterung:

- Die Vorschriften des Entwurfs des Gesetzes zur Einführung einer Gesellschaft mit gebundenem Vermögen sind nicht speziell formatiert.
- Diese neu eingefügten Normen sind im Text durch Unterstreichungen gekennzeichnet.
- Paragraphen, die in bestehende Gesetze neu eingefügt werden, sind durch Fettdruck markiert. Sofern ein Entwurfsparagraf einer Vorlage im geltenden Recht folgt (wie etwa der vorgeschlagene § 122b UmwG, welcher dem geltenden § 40 UmwG nachgebildet ist), ist der Entwurfsparagrafenzahl die Paragrafenzahl der Vorlagebestimmung in eckigen Klammern nachgestellt. **Siehe folgendes Beispiel:**

XXXVI Erläuterung der Struktur des Entwurfs

Die Normziffer ist fett kursiv, weil sie insgesamt neu ist

Der Verweis ist unterstrichen, weil § 122b UmwG neu ist

§ 122c UmwG *Berichterstattung über die Einhaltung der Vermögensbindung*

¹Der Geschäftsführer erklärt in dem Verschmelzungsbericht nach § 8, inwiefern der Verschmelzungsvertrag den Anforderungen nach § 122b Absatz 2 entspricht. ²§ 8 Absatz 3 findet keine Anwendung. ³Der Geschäftsführer übersendet den Verschmelzungsvertrag oder dessen Entwurf sowie den Verschmelzungs-

Der Normtext ist insgesamt neu und daher nicht markiert

Der Verweis ist nicht unterstrichen, weil § 8 weder neu ist noch verändert wird

- Bereits bestehende, aber abgeänderte oder erweiterte Paragraphen sind nicht fett markiert. Dafür ist der neue Inhalt im Normtext in serifenloser Schrift gesetzt. **Siehe folgendes Beispiel:**

Die Normziffer ist nicht markiert, da sie nicht neu ist

§ 84 UmwG *Beschluss der Generalversammlung*

¹Der Verschmelzungsbeschluss der Generalversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. ²Zur Verschmelzung mit einer Gesellschaft mit gebundenem Vermögen bedarf es eines einstimmigen Verschmelzungsbeschlusses sämtlicher Mitglieder. ³Die Satzung

Der neue Normtext ist aus der serifenlosen Schrift gesetzt

Vorbemerkung

Dieser Gesetzesentwurf zur Einführung einer *Gesellschaft mit gebundenem Vermögen* mit Erläuterungen, vorgelegt von Prof. Dr. Anne Sanders, M.Jur., Dr. Noah Neitzel, Prof. Dr. Dr. h. c. Barbara Dauner-Lieb, Prof. Dr. Simon Kempny, LL.M., Prof. Dr. Florian Möslin, LL.M., und Prof. Dr. Christoph Teichmann, unterbreitet einen Vorschlag zur Umsetzung des Konzepts des Unternehmens mit gebundenem Vermögen/treuhänderischen Unternehmertums/Verantwortungseigentums *als eigene Rechtsform*. Die Rechtsform soll eine weitere Wahlmöglichkeit für Unternehmer neben den bestehenden Optionen bieten und damit die Gestaltungsfreiheit vergrößern.

Ein erster Entwurf zur Umsetzung als Sonderform der GmbH wurde 2020¹ der Öffentlichkeit vorgelegt und 2021² überarbeitet. An diese beiden Entwürfe schloss sich eine lebhafte politische und rechtswissenschaftliche Diskussion an.³ Das Projekt wurde

¹ Sanders/Dauner-Lieb/Kempny/Möslin/Veil/von Freeden, Entwurf eines Gesetzes für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Verantwortungseigentum, 2020, online abrufbar unter: <https://www.gesellschaft-mit-gebundenem-vermoegen.de/der-gesetzesentwurf/>, (letzter Abruf: 02.04.2024).

² Sanders/Dauner-Lieb/von Freeden/Kempny/Möslin/Veil, Entwurf eines Gesetzes für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit gebundenem Vermögen, 2021, online abrufbar unter: <https://www.gesellschaft-mit-gebundenem-vermoegen.de/der-gesetzesentwurf/>, (letzter Abruf: 02.04.2024).

³ Vgl. nur Arnold/Burgard/Roth/Weitemeyer, NZG 2020, 1321; Grunewald/Hennrichs, NZG 2020, 1201; Habersack, GmbHR 2020, 992; Loritz/Weinmann, DStR 2021, 2205; Reiff, Verantwortungseigentum, 2024; Sanders, NZG 2021, 1573; Hüttemann/Schön, DB 2021, 1356; Kempny, DB 2021, 2248; Fischer, BB 2021, 2114; Preis, Anforderungen an eine systemkonforme Ausgestaltung der Vermögensbindung im Recht der GmbH, 2024; eine aktuelle Literaturübersicht findet sich unter:

Ende 2021 auf Bundesebene in den Koalitionsvertrag der Regierungskoalition aufgenommen.⁴

Unter dem 1. Februar 2024 wurde die akademische Arbeitsgruppe von den drei Berichterstattern des Projekts im Bundestag – Esra Limbacher (SPD), Katharina Beck (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und Otto Fricke (FDP) – brieflich gebeten, als Diskussionsbeitrag einen neuen Entwurf für eine Gesellschaft mit gebundenem Vermögen mit dauerhafter Vermögensbindung als eigene Rechtsform auszuarbeiten und vorzustellen. Dabei sollten steuerliche Erwägungen einbezogen werden. Das Ergebnis dieser Arbeit ist der vorliegende Entwurf mit Erläuterungen. Der Entwurf schlägt neben dem Stammgesetz auch weitere Gesetzesänderungen vor, erhebt insofern aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Wie von den Berichterstattern angeregt, wurden während des Arbeitsprozesses zahlreiche Gespräche mit Unternehmern, der Stiftung Verantwortungseigentum e. V., Rechtsanwälten, Steuerberatern und weiteren Experten geführt, um die Praktikabilität der Vorschläge zu gewährleisten. Aufseiten der Stiftung Verantwortungseigentum e. V. sei vor allem Carla Reuter für ihre Anregungen und Unterstützung gedankt.

Die Diskussion und Erarbeitung der gesellschaftsrechtlichen Vorschriften erfolgte im Rahmen einer *Arbeitsgruppe mit den Mitgliedern* Prof. Dr. Anne Sanders (Universität Bielefeld), RA Dr. Noah Neitzel (Stanford University), Prof. Dr. Dr. h. c. Barbara Dauner-Lieb (Universität zu Köln), Prof. Dr. Simon Kempny (Universität Bielefeld), Prof. Dr. Florian Möslein (Philipps-Universität Marburg), und Prof. Dr. Christoph Teichmann (Julius-Maximilians-Universität Würzburg). Prof. Dr. Rüdiger Veil (Ludwig-Maximilians-Universität München), der an beiden Entwürfen zur Rechtsformvariante maßgeblich beteiligt war, hat die Entwicklung der Konzeption der eigenen Rechtsform durch zahlreiche Treffen mitbegleitet, hat aber im Februar 2024 eine

<https://www.uni-bielefeld.de/fakultaeten/rechtswissenschaft/ls/sanders/verantwortungseigentum/literatur-1/>, (letzter Abruf: 02.04.2024).

⁴ Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, 30.

Gastprofessur in Australien angetreten und daher an der Textarbeit zum Entwurf nicht mehr teilgenommen.

Einen ersten Entwurf der *gesellschaftsrechtlichen Vorschriften* eines Vollstatuts *und der Erläuterungen* fertigten, auf den bereits veröffentlichten Teilstatut-Entwürfen aufbauend, Prof. Dr. Anne Sanders, M.Jur. (Oxford), und RA Dr. Noah Neitzel. Dieser wurde sodann von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe gemeinschaftlich fortentwickelt, wobei die Federführung bei den beiden Vorgenannten lag. Die Erläuterungen sollen die Überlegungen zu den Vorschriften deutlich machen. Sie erheben nicht den Anspruch einer umfassenden wissenschaftlichen Aufarbeitung.

Die Ausarbeitung der *steuerrechtlichen Vorschläge und Leitsätze* erfolgte durch Prof. Dr. Simon Kempny, LL.M. (UWE Bristol) – federführend –, und RA Dr. Arne von Freeden, LL.M. (NYU).

Wertvolle Anregungen verdankt die Arbeitsgruppe verschiedenen Wissenschaftlern und Praktikern, die vor Veröffentlichung den Entwurfstext in einem Vorab-Review kommentiert haben, namentlich insbesondere (in alphabetischer Reihenfolge): Prof. Dr. Heribert Anzinger; RA Benjamin Böhm; Dr. Frank-Grischa Feitsch, M. C. L.; Dr. Simon Gerdemann, LL.M. (Berkeley); Prof. Dr. Stefan Grundmann, LL.M. (Berkeley); Magnus Habighorst; Prof. Dr. Julia Lübke, LL.M. (Harvard); RA Uwe Müller; Prof. Dr. Christian Picker; Dr. Marvin Reiff; Dr. Sophia Schwemmer; Alexander Walch, Notarassessor; Dr. Jannik Weitbrecht, Notarassessor; Prof. Dr. Marc-Philippe Weller. Der akademischen Arbeitsgruppe ist bewusst, dass die Diskussion um die Gesellschaft mit gebundenem Vermögen kontrovers geführt wird. Mit der Kommentierung im Vorab-Review war keine Positionierung zugunsten des Konzepts verbunden. Der jeweilige Beitrag beschränkte sich auf inhaltliche Fragen der rechtlichen Umsetzung.

I. Einführung in das Konzept der Gesellschaft mit gebundenem Vermögen

Der vorliegende Gesetzesentwurf mit Erläuterungen bietet Vorschläge für eine eigene Rechtsform, die einen rechtlichen Rahmen für Unternehmen mit einem treuhänderischen Unternehmensverständnis eröffnet. Dieser Teil soll eine Einführung in das Konzept bieten.

Unternehmer verstehen sich danach als Treuhänder,¹ die das Unternehmen zwar leiten und entwickeln, es aber nicht als persönliches Vermögen, sondern für die nächste Generation und für die Interessenträger des Unternehmens halten. Mit einer eigenen Rechtsform soll zusätzlich zu den bereits vorhandenen Rechtsformen eine weitere Option zur Verfügung gestellt werden, mit der unternehmerische Nachfolgeprozesse erleichtert sowie unternehmerische, gemeinwohlorientierte und gemeinnützige Projekte verwirklicht werden können. Eine Umsetzung des Vorschlags erweitert die Privatautonomie, indem eine weitere Gestaltungsmöglichkeit im Wettbewerb der Konzepte und Rechtsformen zur Verfügung gestellt wird. Niemand muss diese Option wählen, aber wer es möchte, soll die Freiheit dazu erhalten.²

1. Grundprinzipien

Der GmgV und ihrem Konzept treuhänderischen Unternehmertums liegen zwei Kernprinzipien zugrunde, die sich in den Vorschriften des Entwurfs widerspiegeln:³

¹ Dabei handelt es sich nur im übertragenen und nicht im formaljuristischen Sinne um eine Treuhänderschaft, siehe hierzu 1. 2. a.

² Vgl. zu den freiheitlichen Grundlagen des Konzepts: Grundmann, „Das neue ‚Verantwortungseigentum‘ geht auf Kant und Smith zurück“, FAZ Einspruch Exklusiv vom 26.02.2024.

³ Siehe etwa *Purpose Stiftung*, Verantwortungseigentum e. V., 2020, 12;

2 I. Das Konzept der Gesellschaft mit gebundenem Vermögen

- Erstens gilt das Leitbild des *unternehmerisch motivierten und aktiv engagierten „Gesellschafters mit Gesicht“*. Entsprechend soll es sich bei ihnen grundsätzlich um natürliche Personen handeln. Solch ein Gesellschafter ist dem Unternehmen innerlich verbunden und begreift sich als temporärer Treuhänder, der seine Stellung mit Ende seines Engagements innerhalb einer „Fähigkeiten- und Wertefamilie“ weitergibt. Gesellschafter mit Stimmrechten sollen insbesondere keine „absentee Owners“ bzw. reine Kapitalgeber sein.
- Zweitens gilt die *Vermögensbindung*. Das bedeutet, dass die Gewinne der GmgV der unternehmenstragenden Gesellschaft und nicht den Gesellschaftern zustehen. Überschüsse des laufenden Betriebs können für unternehmerische, gemeinnützige oder gemeinwohlorientierte Zwecke genutzt, aber nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet werden. Auch der Liquidationserlös darf nicht an Gesellschafter verteilt werden. Damit einher geht eine Umkehrung der üblichen Zweck-Mittel-Relation: Gewinne sind hier Mittel zum Zweck und nicht der Zweck der Gesellschaft als solches.⁴ Gleichzeitig haben Gesellschafter die volle Gestaltungsfreiheit über das Unternehmen und können eine marktgerechte Vergütung für ihr Engagement erhalten.

Die Grundidee der Rechtsform wurde unter dem Namen „Verantwortungseigentum“ auf Initiative der Stiftung Verantwortungseigentum e. V. bekannt, berücksichtigt aber zahlreiche Vorbilder im In- und Ausland. Dabei war und ist es für die Mitglieder der Arbeitsgruppe selbstverständlich, dass verantwortungsvolles Unternehmertum in vielen Formen gelebt wird. Um insoweit Missverständnisse zu vermeiden, wurde die Bezeichnung der vorgeschlagenen Rechtsformvariante zunächst in GmbH mit gebundenem Vermögen und jetzt – für die eigene Rechtsform – in Gesellschaft mit gebundenem Vermögen geändert.

drei Prinzipien aufwerfend, im Ergebnis jedoch gleichlaufend Reiff, Verantwortungseigentum, 2024, 4 ff.

⁴ Dies ist für Reiff, Verantwortungseigentum, 2024, 8 f. das dritte Prinzip.

2. Das Konzept im Einzelnen

a) „Verantwortungseigentum“ und „treuhänderisches Unternehmertum“

„Unternehmen in Verantwortungseigentum“ oder „treuhänderisches Unternehmen“ bezeichnen als Oberbegriffe eine besondere Form von Unternehmenseigentum, welches bisher mit verschiedenen Konstruktionen umgesetzt wird. Im folgenden Text werden diese Begriffe verwendet, wenn das Konzept allgemein erklärt wird.⁵

Der Begriff „treuhänderisch“ wird dabei nicht rechtstechnisch gebraucht, sondern als „Rechtsmetapher“.⁶ Rechtlich beinhaltet die Treuhand herkömmlich einen Treugeber, der ein Treugut an einen Treuhänder überlässt. Der Treuhänder hat dabei eine im Außenverhältnis umfassende Verfügungsmacht, ist gegenüber dem Treugeber jedoch verpflichtet, Beschränkungen einzuhalten.⁷ Im übertragenen Sinne können die Gesellschafter eines Unternehmens als Treuhänder verstanden werden, soweit sie ihre Stellung nur unter bestimmten Bedingungen bzw. Verpflichtungen gegenüber Dritten erhalten. Als metaphorische Treugeber kommen hier einerseits künftige Generationen von Gesellschaftern in Betracht, aber auch diejenigen, die dem Unternehmen Geld oder Arbeitskraft zuführen. Schließlich kann auch die das Eigentumsrecht gewährleistende Gesamtgesellschaft als Treugeber verstanden werden (siehe hierzu I. 4. b).

Gesellschafter sind nach diesem Verständnis insofern „Treuhänder“, als dass ihre Stellung keinen wirtschaftlichen Selbstzweck bildet, sondern ein temporäres Mittel zum Zweck der Gestaltung des Unternehmens ist. Mit Ende des Engagements werden diese Gestaltungsrechte unentgeltlich abgegeben (siehe

⁵ Siehe zum Begriff des Verantwortungseigentums insbesondere I. 4. e.

⁶ So *Reiff*, Verantwortungseigentum, 2024, 27 ff.; die Bezeichnung „Treuhänder“ für Gesellschafter einer GbR mit rein ideeller Zwecksetzung metaphorisch wählend, BGH, Urteil vom 02.06.1997 – II ZR 81/96 –, BGHZ 135, 387, NJW 1997, 2592 (2593).

⁷ Siehe nur *MüKoBGB/Schubert*, 9. Aufl., 2021, BGB § 164 Rn. 59 ff.; *Henssler*, AcP 196 (1996), 37 ff.

4 I. Das Konzept der Gesellschaft mit gebundenem Vermögen

hierzu I. 1.).⁸ Gesellschafter sind auch insofern „Treuhänder“, als dass ihre Stellung keinen Anspruch auf Gewinne des Unternehmens vermittelt und insofern Beschränkungen unterliegt (siehe hierzu I. 2. b und I. 4. b).⁹

„Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ bzw. „GmgV“ bezeichnet demgegenüber die in diesem Entwurf vorgeschlagene Rechtsform zur Umsetzung der Ideen. Soweit auf die früheren Entwürfe verwiesen wird, ist von der „GmbH mit gebundenem Vermögen“ oder „GmbH-gebV“ die Rede.

b) Vermögensbindung

Die unumkehrbare Vermögensbindung ist das Kernelement des Konzepts und das einzige Element, das nicht bereits durch eine entsprechende Gestaltung existierender Rechtsformen rechtsicher und einfach begründet werden kann. Dies ist das zentrale Ziel der Unternehmer, die sich für eine entsprechende Reform einsetzen. Entsprechend war auch die Bitte der Berichterstatter auf die Erarbeitung eines rechtssicheren Vorschlags mit unumkehrbarer Vermögensbindung gerichtet.¹⁰ Dabei ist klar, dass die Vermögensbindung nur zusammen mit einer diese wirkungsvoll absichernden Governance umgesetzt werden kann.¹¹

Das klassische Gesellschaftsrecht baut – vereinfacht formuliert – wesentlich auf der Idee auf, dass das Ziel unternehmerischen Handelns in der Gewinnerzielung für die Anteilseigner liegt.¹² Eigentümer mit treuhänderischem Unternehmensverständnis verstehen sich demgegenüber als Treuhänder, die das

⁸ Reiff, Verantwortungseigentum, 2024, 6.

⁹ Reiff, Verantwortungseigentum, 2024, 6.

¹⁰ In der Diskussion angesprochene andere Ansätze sowie rechtspolitische und verfassungsrechtliche Aspekte werden in der Begründung IX. zu § 1, § 16 und X. zu § 149a Abs. 2 UmwG angesprochen.

¹¹ Dem dienen die ausführlichen Regelungen und Begründungen zu §§ 29, 44 ff. des Entwurfs.

¹² Dabei wird nicht verkannt, dass das deutsche Gesellschaftsrecht im Rahmen des frei bestimmbareren Gesellschaftszwecks durchaus auch die Förderung von Allgemeininteressen erlaubt, vgl. nur MüKoGmbHG/Fleischer, 3. Aufl., 2019, GmbHG § 43 Rn. 13 ff.; Baumbach/Hueck/Beurskens, 22. Aufl., 2019, GmbHG § 43 Rn. 27 f. Auch für den Normalfall un-

Unternehmen in seiner Selbstständigkeit erhalten und für zukünftige Generationen entwickeln möchten. Macht in der Gesellschaft soll nicht mit dem Zugriff auf Gewinne verbunden sein. Daher sollen Stimm- und Gewinnbezugsrechte voneinander getrennt werden. Gewinne, die normalerweise durch Dividendenrechte und einen durch Verkauf realisierbaren erhöhten Unternehmenswert von den Gesellschaftern vereinnahmt werden können, bleiben langfristig in der Gesellschaft gebunden. Ein Gesellschafter einer Gesellschaft mit gebundenem Vermögen hat damit Stimm- und Teilhaberechte, aber keine Ansprüche auf Gewinnausschüttung und Liquidationserlöse. Durch die Trennung von Stimm- und Gewinnrechten entfallen Anreize zur kurzfristigen Gewinnmaximierung ausschließlich im Interesse ihrer Gesellschafter unter Ausblendung von Kosten für Menschen und Umwelt.¹³ Es wird langfristiges und zweckorientiertes Wirtschaften, beispielsweise auch im Interesse der Mitarbeitenden, Kunden und der Umwelt, unterstützt. Dies schließt jedoch keinesfalls aus, dass Gesellschafter für Arbeit für die Gesellschaft, z. B. als Geschäftsführer, marktgerecht vergütet werden (ohne offen oder verdeckt am Gewinn beteiligt zu werden). Auch ist nicht ausgeschlossen, dass Investoren ohne Stimmrechte der Gesellschaft notwendiges Kapital zuführen und dafür Gewinnbezugsrechte erhalten. Durchaus mit dem Konzept vereinbar ist also die Schaffung einer eigenen Rechtsform, in der Gesellschaftern Gestaltungs- aber keine Gewinnbezugsrechte zustehen, wie dies in den Entwürfen zum GmbH-Recht und auch hier der Fall ist. In einer solchen Umsetzung stellt sich die Frage, welche Finanzierungsinstrumente möglich sind (dazu unter I. 2. g)). Denkbar wäre aber auch eine Umsetzung des Konzepts mit Mitgliedern mit Stimm- und ohne Gewinnbezugsrechten auf der einen und einer Mitgliedschaft ohne Stimm- aber mit Gewinnbezugsrechten auf der anderen Seite, um beispielsweise Investoren eine Beteiligung, wenn auch ohne Einflussmöglichkeiten, anbieten zu können.

ternehmerischer Tätigkeit wird nachhaltige Wertschöpfung empfohlen, vgl. Präambel DCGK 2020.

¹³ Sog. Externalitäten. Siehe hierzu die Begründung zu § 1 Abs. 1 S. 2.

Eine solche Gestaltung mit zwei Anteilklassen ist insbesondere bei einer Umsetzung auf kapitalgesellschaftlicher Grundlage möglich, stellt aber bei einer Umsetzung durch den Gesetzgeber ganz erhebliche Anforderungen an die rechtliche Gestaltung. Daher wurde dieser Ansatz in diesem Entwurf auch nicht gewählt und nur eine Mitgliedschaft ohne Gewinnausschüttungen geregelt. Investoren mit Gewinnbezugsrechten aber ohne Stimmrechte sind damit auf schuldrechtliche Instrumente angewiesen.

c) *Zweck und Purpose*

Die Vermögensbindung mit dem Ausschluss der Gewinnbezugsrechte an Gesellschafter kehrt die klassische Zweck-Mittel-Relation um.¹⁴ Gewinnerzielung ist nicht Ziel des Unternehmens sondern Mittel zu seinem Zweck. Mit der Orientierung an einem über der Gewinnerzielung stehenden Zweck besteht eine Verbindung zur internationalen Purpose Debatte.¹⁵ Beim „Purpose“ handelt es sich um ein aus der Management-Theorie bekanntes Konzept. Vertreter der Purpose Ökonomie fordern, dass Unternehmen auf grundlegender Ebene ihren Daseinszweck ändern sollen, sodass sie einen „Purpose“ verfolgen, der über die reine Gewinnerzielung hinausgehen muss.¹⁶ Der Begriff des Purpose beschreibt die Mission bzw. das Ziel des Unternehmens und gleicht im System des deutschen Gesellschaftsrechts am ehesten dem Gesellschaftszweck.¹⁷ Im Rahmen der Purpose Debatte wird mitunter vertreten, Gesellschaften müssten zu einem verbindlichen Purpose-Statement verpflichtet werden. Diese Position hat

¹⁴ Vgl. Reiff, Verantwortungseigentum, 2024, 8 ff.

¹⁵ Vgl. nur Colin Mayer, Prosperity, 2018, 31 ff.; Edmans, Grow the Pie: How great companies deliver both purpose and profit, 2020; Collier, The Future of Capitalism, 2019, 69 ff.; Bruce/Jeromin, Corporate Purpose – das Erfolgsrezept der Zukunft, 2020; vgl. auch Habersack, FS Windbichler 2020, 707; ders. AcP 220 (2020), 594; Fleischer, ZIP 2021, 5; Kuntz, ZHR 186 (2022) 652.

¹⁶ Ein wesentlicher Vordenker dieser Bewegung, Colin Mayer fordert zudem, dass der Purpose innerhalb folgender Parameter liegen müsse: „To solve problems of people and planet while not profiting from producing problems for people and planet.“ Mayer, Prosperity, 2018, 11.

¹⁷ Fleischer, ZIP 2021, 5 (11).

jedoch Kritik erfahren.¹⁸ Das Konzept des treuhänderischen Unternehmertums verlangt keine verbindlichen Purpose Statements, schafft aber eine geeignete Grundlage zur Umsetzung dieses Konzeptes. Gesellschafter können den Zweck frei bestimmen, können ihn aber nicht auf ihre eigene Bereicherung ausrichten.

Im Gegensatz zu Stiftungen, in denen ein Zweck dauerhaft vom Stifter festgelegt und nur unter engen Voraussetzungen angepasst werden kann, überlässt das Konzept des treuhänderischen Unternehmertums den Gesellschaftern die Wahl des Zwecks. Diese können den Zweck jederzeit ändern und im Rahmen der Gesetze frei bestimmen.¹⁹ Das Konzept vereint also unternehmerische Entscheidungsfreiheit mit der Vermögensbindung. Die Vermögensbindung prägt wiederum die Anreize der Entscheidungsträger dadurch, dass Gewinnmaximierung als Selbstzweck ausscheidet.²⁰ Dahinter steht der Gedanke, dass ein im Rahmen der Gesetze agierendes, langfristig orientiertes Unternehmen der Gesellschaft durch die am Markt angebotenen Waren und Dienstleistung und die Schaffung von Arbeitsplätzen im Rahmen der sozialen Marktwirtschaft nützt. Verfolgt werden können damit unternehmerische, aber auch gemeinwohlorientierte und gemeinnützige Zwecke. Denkbar ist sowohl das Pflanzen von Bäumen und das Anbieten einer unabhängigen Suchmaschine (z. B. Ecosia) als auch die Herstellung von Kondomen (z. B. Einhorn) oder Fenstern (Sorpetaler Fensterbau). Dies gilt auch für kontroverse Produkte wie Waffen, die aber für Polizei und Militär gebraucht werden und mit Vermögensbindung ohne Druck zur kurz- und mittelfristigen Gewinnsteigerung produziert werden.

¹⁸ Mit starken Argumenten kritisch: *Davies* http://ssrn.com/abstract_id=4285770, (letzter Abruf: 08.05.2024).

¹⁹ Dazu *Sanders*, NZG 2021, 1573 (1574 f.) dies. ECFR 2022, 623 (626 ff.).

²⁰ Damit bildet das Konzept eine geeignete Grundlage für langfristig ausgerichtetes Unternehmertum, siehe hierzu die Begründung zu § 1 Abs. 1 S. 2.

d) Ziele der Vermögensbindung

Angesichts des zentralen Stellenwerts der Vermögensbindung im Konzept stellt sich die Frage nach deren Zweck.

aa) Langfristig orientierte Unternehmensführung

Ziel der dauerhaften Vermögensbindung ist die langfristige Entwicklung des selbstständigen Unternehmens und seiner Werte über Generationen hinweg. Die Gesellschafterstellung soll nicht gewinnbringend veräußert, sondern an die nächste Generation aktiver Gesellschafter weitergegeben werden. Damit soll das Unternehmen auch vom Druck durch die Refinanzierung eines Veräußerungspreises befreit und Gewinne überwiegend für die Unternehmensentwicklung erhalten werden.

Die Vermögensbindung soll dabei nicht jede Veränderung ausschließen, sondern sicherstellen, dass unternehmerische Entscheidungen nicht zur privatkonsumtiven Vermögensmehrung der Gesellschafter getroffen werden. Dies soll dem Wohl des Unternehmens, seiner Mitarbeiter, Kunden und sonstiger Interessenträger dienen. Bei Familienunternehmen ergibt sich eine entsprechende Identifikation mit dem Unternehmen durch die familiäre Tradition; treuhänderische Unternehmen möchten dies durch ihre Organisationsstruktur und Vermögensbindung erreichen.²¹ Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung, nach der in der Mehrzahl der Nachfolgfälle die Familie zur Ermöglichung der Unternehmenskontinuität nicht mehr zur Verfügung steht. Die Vermögensbindung führt dabei zu einer Prägung der Anreize des unternehmerischen Handelns. Entscheidungsträger haben zwar einen finanziellen (und regelmäßig auch intrinsischen) Anreiz, das Unternehmen als Quelle ihrer Anstellung zum wirtschaftlichen Erfolg zu führen. Sie handeln dabei jedoch strukturell ohne Druck zur gesellschafternützigen Gewinnmaximierung unter Ausblendung von Kosten für andere Interessenträger, sodass sie darüber

²¹ Vgl. Sanders, NZG 2021, 1573 (1574f.). Zur Gemeinwohlförderung durch Familienunternehmen Fleischer, NZG 2022, 1371 f.

hinausgehende Ziele stärker gewichten können. Auf diese Weise eignet sich treuhänderisches Unternehmertum besonders als Grundlage für eine Stakeholder- und Purpose-orientierte Unternehmensführung.²²

bb) Nachfolge

Die generationsübergreifende Ausrichtung von treuhänderischen Unternehmen weist Gemeinsamkeiten mit Familienunternehmen auf.²³ Bei Unternehmen in Verantwortungseigentum erfolgt die Nachfolge in die Kontrolle des Unternehmens allerdings nicht notwendig aufgrund der Angehörigkeit zu einer genetischen Familie. Vielmehr soll das Konzept gerade für Gesellschafter ohne eine biologische Familie geeignet sein, innerhalb deren das Unternehmen weitergegeben werden könnte. Die Stiftung Verantwortungseigentum e.V. spricht in diesem Zusammenhang von einer „Fähigkeiten- und Wertefamilie“. Auch wenn eine Nachfolge innerhalb einer Familie möglich und sinnvoll sein kann, soll nach dem Konzept der Stiftung Verantwortungseigentum e.V. nicht die Familienangehörigkeit als solche, sondern Kompetenz und die gemeinsame unternehmerische Vision mit „Schwestern und Brüdern im Geiste“²⁴ Grundlage der Gesellschafterstellung sein. Auch finanzielle Mittel sollen nicht über eine Mitgliedschaft entscheiden. Die Vermögensbindung soll die Geschäftsanteile bzw. Mitgliedschaft als Investitionsgegenstand unattraktiv machen, sodass sie zum Nominalwert weitergegeben werden können. Damit wird eine Weitergabe von Anteilen an fähige Personen unabhängig davon möglich, ob sie den höchsten Preis zahlen können. Denkbar ist beispielsweise, dass fähige Mitarbeitende nicht die Mittel besitzen, sich in das Unternehmen

²² Ausführlich zu diesem Aspekt die Begründung zu § 1 Abs. 1 S. 2.

²³ Vgl. eing. Scherer/Blanc/Kormann/Groth/Kormann, Familienunternehmen, 2. Aufl., 2012, Kap. 1 Rn. 33 ff.; Hennerkes/Kirchdörfer, Die Familie und ihr Unternehmen, 2015, 37 f.; Mittelsten/Scheid, FS Binz 2014, 474 ff.; Holler, DStR 2019, 931 (932).

²⁴ So die Formulierung der seinerzeitigen CDU-Vorsitzenden, Annegret Kramp-Karrenbauer, bei der Gründung der Stiftung Verantwortungseigentum e.V. am 25.11.2019.

einzukaufen, das sie führen möchten, oder nicht das Risiko eingehen möchten, sich für den Erwerb eines Unternehmens hoch zu verschulden. Gerade unter jüngeren Menschen fehlt diese Bereitschaft jedenfalls nach anekdotischer Evidenz nicht selten, gerade wenn bereits eine Familie gegründet wurde. Damit, dass solchen Menschen der Zugang zum Unternehmertum geöffnet wird, wird der Pool an möglichen Nachfolgern um Menschen aus verschiedenen sozialen Schichten erweitert.

Die Beurteilung von Kompetenz und persönlicher Passung in Nachfolgefragen ist in vielen Unternehmen eine zentrale Herausforderung. Für Unternehmen in Verantwortungseigentum kommt noch hinzu, dass die auf intrinsischer Motivation beruhende Stellung eines Gesellschafters ohne Dividendenerwartung eine besondere Identifikation mit dem treuhänderischen Unternehmensverständnis voraussetzt und nicht „jedermanns Sache“ ist. Umso wichtiger ist, dass die Gesellschafter frei sind, aus ihrer Sicht geeignete Personen auszuwählen, die ein solches Unternehmertum leben möchten und nicht durch Umgehungsstrategien zu konterkarieren suchen.

cc) Abgrenzung zum Fideikommiss

Grundlegend unterscheidet sich das Konzept treuhänderischen Unternehmertums und die Gesellschaft mit gebundenem Vermögen vom Fideikommiss, einem unverkäuflichen und unpfändbaren Sondervermögen ohne Rechtspersönlichkeit, mit dem bis zu seiner Abschaffung Anfang des 20. Jahrhunderts Adelige die Versorgung ihrer Familien sicherten.²⁵ Weder dient die Gesellschaft mit gebundenem Vermögen der Absicherung einer Familie – dies ist vielmehr unzulässig – noch ist ihr Vermögen dem Zugriff der Gläubiger der Gesellschaft oder dem Markt entzogen.²⁶ Außerdem ist die Gesellschaft mit gebundenem Vermögen von den Gesellschaftern jederzeit liquidierbar.

²⁵ Jeweils mit Nachweisen: *Eckert*, Der Kampf um die Familienkommission in Deutschland, 1992, 23, 91 ff.; *Bayer*, Sukzession und Freiheit, 1999, 66 ff.

²⁶ Siehe zur Abgrenzung vom Fideikommiss auch *Reiff*, Verantwortungseigentum 2024, 206 ff.; *Sanders*, NZG 2021, 1573 (1577 ff.).